

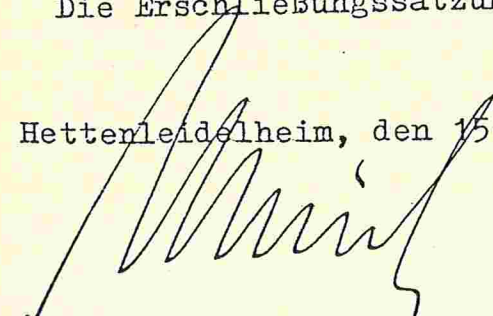
## B e g r ü n d u n g

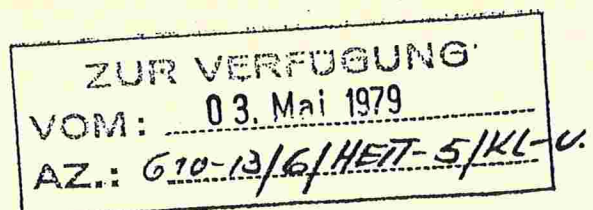
### zum Bebauungsplan "Schulwiesengraben-Erweiterung" der Gemein- de Hettenleidelheim

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schulwiesengraben-Erweiterung" ist erforderlich, um

1. den Zugang zum Gemeinde-Friedhof neu gestalten zu können,
2. die Trasse, der später bis zur B 47 weiterzuführenden Ortsstraße (Planstraße A) festzulegen,
3. Bauflächen für einschlägige Geschäfte, wie Blumen- und Grabmalverkauf, auszuweisen.
4. Parkraum für Friedhofsbesucher zu schaffen.
5. Bauland zur Errichtung einer Schulturnhalle auszuweisen,
6. Zur Ordnung des Grund und Bodens sind vorgesehen:
  - a) Überführung der Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Gemeinde
  - b) Umlegung des Plangebietes
  - c) Das zur Errichtung der Schulturnhalle vorgesehene Gelände ist bereits Eigentum der Gemeinde
7. Der Anteil der Gemeinde an den Erschließungskosten wird - nach den derzeitigen Verhältnissen - auf DM 10.000 geschätzt. Darin nicht enthalten sind die Erschließungskosten für die Schulturnhalle.  
Die Erschließungssatzung ist erlassen.

Hettenleidelheim, den 15. März 1978

  
(Mittrücker)  
Bürgermeister



**Bauaufsicht**

## Neuausfertigung von Bebauungsplänen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 24. Mai 1989 - Az. 4 NB 10.89 -) und des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Urteil vom 9. August 1989 - Az. 10 C 36/88 und Urteil vom 5. Dezember 1990 - Az. 10 C 11475/90 -) ist ein Bebauungsplan dann als nichtig anzusehen, wenn er nicht ordnungsgemäß ausgefertigt wurde.

Nach der Rechtsprechung des OVG's Rheinland-Pfalz (Urteil vom 17.10.1990, 10 C 62/69) ist es erforderlich, daß das Ausfertigungsorgan

- bei Bebauungsplänen in der Regel der Ortsbürgermeister - durch die Ausfertigung die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes der Normurkunde mit dem Willen des Rechtsetzungsberechtigten sowie die Einhaltung des für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens bezeugt. Aus dieser Zweckbestimmung der Ausfertigung folgt, daß der Bürgermeister in dem Zeitraum zwischen dem Abschluß des Normaufstellungsverfahrens (wozu auch das Verfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch zählt) und der Verkündung der Rechtsnorm unter Angabe des entsprechenden Datums die Planurkunde ggf. auch die textlichen Festsetzungen unterzeichnen muß.

Gemäß § 215 Abs. 3 Baugesetzbuch ist die Möglichkeit eröffnet, Ausfertigungsfehler rückwirkend oder für die Zukunft durch Neuvernahme der fehlenden Verfahrenshandlung durch das zuständige Organ zu heilen. Zusätzlich ist die Satzung erneut gemäß § 12 Baugesetzbuch i.V. m. § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung ortsüblich bekannt zumachen.

Nach Überprüfung der Bebauungspläne der Ortsgemeinde Hettenleidelheim wurde festgestellt, daß es verschiedenen Bebauungsplansatzungen an einer ordnungsgemäßen Ausfertigung mangelt. Die neu ausgefertigten Pläne werden im folgenden bekanntgemacht:

### Hinweise:

Folgende Hinweise gelten für alle oben bekanntgemachten Bebauungspläne:

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches können für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, wenn die in den §§ 39 bis 43 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Dormann  
Ortsbürgermeister

## Genehmigung des Bebauungsplanes "Schulwiesengraben" - Erweiterung

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 12.1.1979 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Schulwiesengraben" - Erweiterung der Ortsgemeinde Hettenleidelheim, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim in Neustadt/Weinstr. vom 3.5.1979, Az.: 610-

13/6/Hett-5/Kl.-V gemäß § 11 Bundesbaugesetz genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten von dem Friedhof und der Friedhofstraße (Flst.-Nr. 1006, im Südosten vom Schulwiesengraben (Flst.-Nr. 281/7); Im Südwesten von der Hauptstraße (Flst.-Nr. 117/24) sowie den Grundstücken Flst.-Nr. 996/3, 995/10, 995/11 und 995/12; im Nordwesten von dem Wirtschaftsweg Flst.-Nr. 1082/2. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung im Amtsblatt vom 13. Aug. 1992

# BEBAUUNGSPLAN M.-1:1000

## SCHULWIESENGRABEN - ERWEITERUNG

### VERFAHRENSVERMERKE :

1. Der Rat der Gemeinde hat am 9.3.11.4.1978 nach § 2 (6) BBauG. diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.  
 Hettenleidelheim, den 19.9.1978  
 ....., den 19.9.1978  
 Bürgermeister *[Signature]*
2. Die Bekanntmachung der Auslegung dieses Planentwurfes mit Begründung erfolgte gemäß § 2 (6) BBauG. Runderlaß des Min. f. Fin. u. Wa. v. 30.9.66, Min. Bl. Sp. 1 295 und Verf. d. Bez. Reg. v. 18.5.67  
 A. Durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am .....  
 B. Durch Amtsblatt der Verbandsgemeinde am 27.10.1978  
 C. Durch ..... am .....  
 D. Die beteiligten Stellen und Behörden gemäß § 2 (5) BBauG. wurden von der Auslegung benachrichtigt.  
 an 27.9.78 u. 28.10.78
3. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 6.11.1978 bis 17.12.1978 einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.  
 Hettenleidelheim, den 30.11.1978  
 ....., den 30.11.1978  
 Bürgermeister *[Signature]*
4. Der Rat der Gemeinde hat am 12.1.1979 nach § 10 BBauG. diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
 Hettenleidelheim, den 30.1.1979  
 ....., den 30.1.1979  
 Bürgermeister *[Signature]*
5. Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG. mit Verfügung der Kreisverwaltung am 17. Mai 1979. AZ: 610-131/61/HEIT-5/KL-24 genehmigt worden.  
 Hettenleidelheim, den 19. Mai 1979  
 ....., den 19. Mai 1979  
 Bürgermeister *[Signature]*



6. Die Genehmigungsverfügung ist am 17. Mai 1979 gemäß § 12 BBauG. und Runderlaß des Min. f. Fin. u. Wa. v. 16.7.67, Min. Bl. Sp. 59 bekanntgemacht worden.  
 A. Durch ~~Anschlag an den Bekanntmachungstafeln~~ am .....  
 B. Durch Amtsblatt der Verbandsgemeinde am 17. Mai 1979  
 C. Durch ..... am .....



Mit dem Hinweis auf Ort mit der öffentlichen Auslegung für Jedermann.  
 Hettenleidelheim, den 25. Mai 1979  
 ....., den 25. Mai 1979  
 Bürgermeister *[Signature]*

### KATASTERVERMERKE :

Die Übereinstimmung der kartografischen Darstellung sowie der geometrischen Festlegungen mit der Öffentlichkeit werden als richtig bescheinigt.

### 1. FERTIGUNG

#### GENEHMIGT

Mit Verf. vom 03. Mai 1979 AZ: 610-131/61/HEIT-5/KL-U  
 Neustadt a. d. Weinstraße, den 03. Mai 1979 Hettenleidelheim, im  
 KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM Planfertiger

**HANS WASSNER**  
 Bauingenieur  
 6719 HETTENLEIDELHEIM  
 Ramser Str. 17 • Tel. 6165



Bebauungsplan  
 Angefertigt  
 Hettenleidelheim, den 11. Aug. 1992  
 ....., den 11. Aug. 1992  
 Ortsgemeister *[Signature]*

Gemeinde

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.  
 Hattenleidelheim, den 13. Aug. 1992  
 Verbandsgemeinde Hattenleidelheim  
 Kreisverwaltung